



STEUERINFORMATIONEN

INFORMATIONS FISCALES

INFORMAZIONI FISCALI

INFURMAZIUNS FISCALAS

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

C Steuersystem

**Steuerordnung
November 2016**

Die wesentlichen Züge der schweizerischen Steuerordnung

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68

Fax ++41 (0)31 324 92 50

e-mail: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Entwicklung der schweizerischen Steuerordnung	1
1.2	Übersicht über Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern	1
1.3	Der Steuerföderalismus in der Schweiz	2
2	DIE DREI STEUERHOHEITEN	3
2.1	Verfassungsgrundsätze	3
2.1.1	Abgrenzung der Steuerhoheit	3
2.1.2	Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.....	3
2.2	Situation auf Bundesebene	4
2.2.1	Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung.....	4
2.2.2	Richtlinien im Finanzleitbild.....	4
2.3	Situation auf Kantonsebene	5
3	DIE ZIELE EINER STEUERORDNUNG	7
3.1	Allgemein	7
3.2	Deckung des Finanzbedarfs	7
3.2.1	Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern und deren Ertrag	8
3.2.1.1	Die vom Bund erhobenen Steuern.....	8
3.2.1.2	Die in den Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern.....	9
3.2.1.2.1	Kantone	9
3.2.1.2.2	Gemeinden	9
3.2.2	Systematik bei der Aufteilung der einzelnen Steuerquellen	11
3.2.3	Der nationale Finanzausgleich	11
3.3	Steuergerechtigkeit	15
3.3.1	Allgemeine Grundsätze.....	15
3.3.2	Einzelne Problemkreise	15
3.4	Steuern und Wirtschaft.....	17
3.4.1	Neutralität.....	17
3.4.2	Internationale Vergleiche	17
3.4.3	Entwicklung der öffentlichen Haushalte.....	20
4	SCHLUSSBEMERKUNG	23

Abkürzungen

BIP	=	Bruttoinlandprodukt
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EU	=	Europäische Union
MWST	=	Mehrwertsteuer
NFA	=	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VSt	=	Verrechnungssteuer
WUST	=	Warenumsatzsteuer

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

1.1 Entwicklung der schweizerischen Steuerordnung

Vor 1848, dem Gründungsjahr des Bundesstaates, war die Schweiz – die wenigen Jahre der zentral regierten Helvetik (1798 - 1803) ausgenommen – ein Staatenbund, in dem die Kantone ihre eigene Steuerordnung selbstständig entwickelten. Sie erhoben vor allem Verkehrssteuern, wie Grenz-, Brücken- und andere Zölle, die man zu den so genannten indirekten Steuern zählt. Direkte Steuern waren in der Form von Vermögenssteuern bekannt. Die Einkommenssteuer wurde nur zögernd eingeführt.

Durch die Gründung des Bundesstaates wurde die Steuerordnung jedoch grundlegend geändert. Die Zollhoheit ging an den Bund über und die Kantone sahen sich gezwungen, ihre Steuerquellen beim Vermögen und beim Einkommen zu erschliessen. Es entstand die föderalistische Steuerordnung, wie sie nachfolgend beschrieben wird (*vgl. Ziffer 1.3*).

Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges reichten dem Bund die Zölle zur Bewältigung seiner Aufgaben. Dann aber zwangen die gestiegenen Verteidigungskosten den Bund, ebenfalls direkte Steuern zu erheben, was er bis heute tut. Grund war jeweils die schlechte Finanzlage des Bundes, die auch zur Einführung weiterer Bundessteuern führte. Der dauernde Bedarf an zusätzlichen Einnahmen war vor allem durch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes einerseits und die Aufgabenvermehrung des Bundes anderseits bedingt. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Einführung der verschiedenen Bundessteuern.

1.2 Übersicht über Einführung und Dauer der einzelnen Bundessteuern

Erhebungsperiode	Art der Steuer
seit 1849	Zölle
seit 1878	Wehrpflichtersatzabgabe (früher Militärpflichtersatz)
seit 1887	gebrannte Wasser
1915-1920	Kriegsgewinnsteuer
1916-1917	Kriegssteuer
seit 1918	eidg. Stempelabgaben
1921-1932	neue ausserordentliche Kriegssteuer
seit 1933	Tabakbesteuerung
seit 1934	Getränkesteuer (Biersteuer)
1934-1940	Krisenabgabe
1939-1946	Kriegsgewinnsteuer
1940-1942	einmaliges Wehropfer
seit 1941	Wehrsteuer (seit 1983 direkte Bundessteuer [dBSt] genannt)
seit 1941	Warenumsatzsteuer ([WUST]; 2 % / 3 %)
1941-1954	Ausgleichssteuer
1941-1945	Auswanderer-Wehrbeitrag

Erhebungsperiode	Art der Steuer
1942-1959	Luxussteuer
1943	WUST-Satzerhöhung (4 % / 6 %)
seit 1944	Verrechnungssteuer ([VSt]; 15 %)
1945-1947	neues Wehropfer
1945	VSt-Satzerhöhung (25 % / 15 % / 8 %)
1956	WUST-Satzreduktion (3,6 % / 5,4 %)
1959	VSt-Satzerhöhung (27 % / 15 % / 8 %)
1967	VSt-Satzerhöhung (30 % / 15 % / 8 %)
1972	WUST-Satzerhöhung (4 % / 6 %)
1974	WUST-Satzerhöhung (4,4 % / 6,6 %)
1975	WUST-Satzerhöhung (5,6 % / 8,4 %)
1976	VSt-Satzerhöhung (35 % / 15 % / 8 %)
1983	WUST-Satzerhöhung (6,2 % / 9,3 %)
1995	WUST wird Mehrwertsteuer ([MWST]; Sätze: 6,5 % / 2 %)
1996	zusätzlicher reduzierter MWST-Satz (3 %)
seit 1997	Mineralölsteuer und Automobilsteuer (früher Fiskalzölle)
1999	MWST-Satzerhöhung (7,5 % / 3,5 % / 2,3 %)
2001	MWST-Satzerhöhung (7,6 % / 3,6 % / 2,4 %)
2011	Auf sieben Jahre befristete MWST-Satzerhöhung (8 % / 3,8 % / 2,5 %)

1.3 Der Steuerföderalismus in der Schweiz

Der schweizerische **Föderalismus** kommt im Steuerwesen stark zum Ausdruck. So werden die direkten Steuern nicht nur vom **Bund** (Zentralstaat), sondern auch von den 26 Gliedstaaten (den Kantonen) erhoben. Jeder dieser «Staaten» (Bund und Kantone) besitzt seine eigene Steuerhoheit, d.h. das Recht, Steuern zu erheben und über den daraus fliessenden Ertrag frei zu verfügen. Dies bedeutet, dass in der Schweiz 27 verschiedene Steuergesetzgebungen nebeneinander bestehen (eine eidgenössische und 26 kantonale).

Die **Kantone** belasten Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinn und Kapital juristischer Personen¹, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne sowie andere Steuerobjekte höchst unterschiedlich.

Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Steuerobjekte wie den Kantonssteuern. Meistens erheben die rund 2'300 **Gemeinden** ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal auf Grund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer (so genanntes System der «centimes additionnels»). Die Gemeindesteuern sind nicht selten ebenso hoch, wenn nicht sogar höher als die Kantonssteuern.

¹ Unter dem Begriff «juristische Personen» versteht man alle Strukturen, denen das Privatrecht die Rechtspersönlichkeit verleiht. Es sind dies Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), Vereine, Stiftungen sowie bestimmte öffentlich-rechtliche oder kirchliche Körperschaften des kantonalen Rechts.

2 DIE DREI STEUERHOHEITEN

2.1 Verfassungsgrundsätze

2.1.1 Abgrenzung der Steuerhoheit

Die Grundzüge des schweizerischen Föderalismus, welche die Souveränität der Kantone im Vergleich zum Bund abgrenzen, sind in der [Bundesverfassung \(BV\)](#) umschrieben ([Art. 3 BV](#)):

«Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»

Für den Bereich der Steuern heisst dies, dass die BV die Steuern bestimmt, die der Bund erheben darf, während die Kantone in der Wahl der zu erhebenden Steuern grundsätzlich frei sind, ausser die Verfassung verbiete ihnen ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern (so z.B. die MWST; [Art. 134 BV](#)) oder behalte sie dem Bund vor (so z.B. die Zölle; [Art. 133 BV](#)).

Die staatliche Souveränität ist somit zwischen Bund und Kantonen geteilt. Soweit ihre Souveränität bejaht wird, sind sie per se auch Staaten. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil nur Staaten das **ursprüngliche** – also nicht das durch eine übergeordnete Gewalt verliehene – **Recht** besitzen, Steuern zu erheben (originäre Steuerhoheit). Den Gemeinden verleiht die BV kein solches Recht. Sie können nur Steuern erheben, wenn der Kanton sie dazu ermächtigt. Man spricht in diesem Fall von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**.

Das Recht der Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden), Steuern zu erheben, ist somit in gewissem Mass beschränkt. Wäre dem nicht so, müsste damit gerechnet werden, dass sie sich gegenseitig behindern und die Steuerpflichtigen übermässig belastet würden.

2.1.2 Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung

Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung besagt, dass ein- und dieselbe Person auf dem gleichen Steuergegenstand (z.B. dem Lohn) für den gleichen Zeitraum nicht von mehreren Kantonen besteuert werden darf ([Art. 127 Abs. 3 BV](#)).

Die Verfassung ermächtigt den Bund, gegen eine solche Doppelbesteuerung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, doch ist ein Bundesgesetz bis heute nicht zu Stande gekommen. Eine reichhaltige, schöpferische Rechtsprechung des Bundesgerichts vertritt die Stelle des Gesetzes. Diese bildet richterliches Recht und ist für die Kantone verbindlich. Vom Bürger kann das Doppelbesteuerungsverbot durch Beschwerde bis vor das Bundesgericht durchgesetzt werden.

Das Doppelbesteuerungsverbot kommt nur im Falle konkurrierender Ansprüche zweier oder mehrerer Kantone zum Tragen, nicht aber im Verhältnis zwischen Bund und Kanton.

Bemerkung:

Doppelbesteuerungen kommen auch im internationalen Verhältnis zwischen souveränen Staaten vor. Um solche zu vermeiden, werden zwischenstaatliche Abkommen, so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), abgeschlossen. Die aktuell gültigen DBA sind auf der Internetseite des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) aufgeschaltet: www.sif.admin.ch > Themen > Internationale Steuerpolitik > Doppelbesteuerung und Amtshilfe.

2.2 Situation auf Bundesebene

2.2.1 Grundsätze der Besteuerung in der Finanzordnung

Die Grundsätze der Besteuerung sind Bestandteil der so genannten Finanzordnung des Bundes, welche in der Bundesverfassung ([Art. 126 bis 135 BV](#)) geregelt ist. Sie legt die Prinzipien für die Bundesfinanzen in drei Säulen fest: Haushaltsführung (Schuldenbremse), Grundsätze der Besteuerung und Finanz- und Lastenausgleich.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung (*vgl. Ziffer 3.3.1*) enthält die zweite Säule der Finanzordnung eine Aufzählung der Steuern, die der Bund zu erheben befugt ist. Dazu gehören: dBSt, MWST, verschiedene andere Verbrauchssteuern (u.a. auf Tabak, gebrannten Wassern, Automobilen und Mineralölen), Stempelabgaben, VSt sowie Zölle (*vgl. Ziffer 3.2.1*). Der Ertrag aus diesen Steuern umfasst rund 95 % der gesamten Fiskaleinnahmen des Bundes. Für die übrigen Fiskaleinnahmen wird die Kompetenz des Bundes zur Abgabeerhebung entweder bei den jeweiligen Politikbereichen in der Bundesverfassung (z.B. Nationalstrassenabgabe, Schwerverkehrsabgabe) oder auf Gesetzesstufe (z.B. CO₂-Abgabe, Spielbankenabgabe) geregelt.

Für die wichtigsten Einnahmequellen – die dBSt und die MWST – werden in der Verfassung Höchstsätze festgesetzt. Eine Erhöhung dieser Sätze bedarf somit immer der Zustimmung von Volk und Ständen (obligatorisches Referendum). Damit werden der Möglichkeit, Ungleichgewichte im Bundeshaushalt durch Steueranhebungen zu beseitigen, deutliche Grenzen gesetzt. Die Schuldenbremse, welche die Ausgaben des Bundes in einen verbindlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stellt, überträgt diese Limitierung auch auf die Ausgabenseite.

Darüber hinaus ist die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der dBSt und der MWST seit jeher befristet. Die Befugnis des Bundes zur Erhebung dieser beiden Hauptsteuern wurde letztmals mit der am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten Revision der Finanzordnung des Bundes bis Ende 2020 verlängert ([Art. 196 Ziff. 13 und 14 BV](#)). Aufgrund der Befristung ist der Bund gehalten, die Einnahmeseite seines Haushaltes in regelmässigen Abständen grundsätzlich zu überdenken sowie Volk und Ständen die Grundlagen der Bundesfinanzordnung zu unterbreiten.

2.2.2 Richtlinien im Finanzleitbild

Das 1999 vom Bundesrat verabschiedete Finanzleitbild bestimmt Ziele, Grundsätze und Instrumente für die Finanzpolitik des Bundes. Das Finanzleitbild ist ein Führungsinstrument des Bundesrats. Es hat richtungsweisenden Charakter für die finanzpolitischen Entscheide von Exekutive und Verwaltung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Bundes nicht vorweg.

Oberstes Ziel der Finanzpolitik ist es, für Stabilität zu sorgen, das Wirtschaftswachstum zu begünstigen und damit Beschäftigung, Wohlfahrt und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dieses primäre Ziel umfasst folgende – für die Steuerpolitik relevante – Unterziele:

- Einnahmen- und Ausgabenpolitik sind wachstumsfreundlich auszugestalten.
- Steuer-, Fiskal- und Staatsquoten sollen zu den tiefsten in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) gehören. Bei Vergleichen ist dem Entwicklungsstand der Volkswirtschaften Rechnung zu tragen.

Im Finanzleitbild werden die Zielvorgaben um einige Grundsätze ergänzt. Betreffend die Besteuerung gelten als solche insbesondere:

- Die Steuerlast ist gerecht auf die Steuerpflichtigen zu verteilen. Dazu müssen Steuern den in der Verfassung verankerten Prinzipien der Allgemeinheit, Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) genügen.
- Steuern sind so zu gestalten, dass die dem Steuerpflichtigen aufgebürdete Last möglichst gering und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Aktivität möglichst klein ist. Wenn durch staatliche Leistungen ein zurechenbarer individueller Nutzen entsteht, ist immer eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch verursachergerechte Gebühren und Beträge zu prüfen.
- Das Steuersystem ist so zu gestalten, dass die Standortattraktivität der Schweiz erhalten und gestärkt werden kann. Hohe Steuern und hohe Grenzsteuersätze sind möglichst zu vermeiden.
- Das Abgabesystem soll zur langfristigen Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.
- Steuern sind so zu gestalten, dass sie stabilisierend auf die Konjunkturentwicklung und Beschäftigungslage wirken (Prinzip der konjunkturpolitischen Wirksamkeit).

2.3 Situation auf Kantonsebene

Die weitgehende Freiheit der Kantone in der Gestaltung ihrer Steuerordnung hat zur Folge, dass nicht nur die Steuerbelastung, sondern auch die einzelnen Regelungen in den Steuergesetzen unterschiedlich sind. Immerhin darf festgestellt werden, dass heute überall das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer gilt.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (heute [Art. 129 BV](#)). Zu harmonisieren waren u.a. die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden \(StHG\)](#).

Dabei handelt es sich um ein **Rahmengesetz**. Es richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben ([Art. 129 Abs. 2 Satz 1 BV](#)).

Entsprechend dem Verfassungsauftrag präzisiert das StHG, dass die Bestimmung von **Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen Sache der Kantone** bleibt ([Art. 129 Abs. 2 Satz 2 BV](#) sowie [Art. 1 Abs. 3 StHG](#)).

Hingegen fehlen im Gesetz Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder einzelne in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten kennt.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Seit Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen ([Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG](#)). Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

3 DIE ZIELE EINER STEUERORDNUNG

3.1 Allgemein

Die Steuerhoheit unter den Gemeinwesen ist durch das Verfassungsrecht aufgeteilt. In diesem Sinne kann von einer «schweizerischen Steuerordnung» gesprochen werden. Steuerordnung ist aber nicht gleichzusetzen mit Steuersystem als Kombination von Steuerarten. Die Kriterien zur Schaffung eines möglichst ausgewogenen Steuersystems sind zahlreich und werden je nach Standpunkt des Betrachters unterschiedlich gewertet. Sie lassen sich in folgende, vereinfacht dargestellte Gruppen einteilen:

- Die Steuern sollten den Finanzbedarf des Staates wenn möglich langfristig decken, unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Landes (vgl. Ziffer 3.2).
- Die Steuerlast sollte im Lichte sozialpolitischer Vorstellungen gerecht verteilt werden (vgl. Ziffer 3.3).
- Die Steuerbelastung sollte sich nicht negativ auf das Wirtschaftsleben auswirken (vgl. Ziffer 3.4).
- Die Durchsetzung der Steuerordnung sollte nicht auf wesentliche steuerrechtliche und steuer-technische Schwierigkeiten stossen (vgl. Ziffer 4).

Es ist jedoch schwierig, die oben genannten Postulate gleichzeitig umzusetzen. Denn ein jedes besitzt seine eigenen Vor- und Nachteile. Es muss deshalb versucht werden, die Nachteile der einen durch Vorteile einer anderen Steuerart wettzumachen.

Bemerkung:

Die Schweiz muss sich an die verbindlichen völkerrechtlichen Normen halten und somit hat die Schweizerische Steuerordnung auch auf ihre Europa-Kompatibilität zu achten. Zu diesen Verpflichtungen gehören insbesondere diejenigen, die sich aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation ergeben sowie Verbindlichkeiten aus bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen (z.B. Bilaterale I und II).

3.2 Deckung des Finanzbedarfs

Es gibt keine Steuerart, deren Aufkommen allein genügen würde, um den Finanzbedarf des Staates zu decken. Müssen aber mehrere Steuern erhoben werden, so stellt sich die Frage, welche dies sein sollen und welche Steuern sich für die Erhebung durch den Bund bzw. durch die Kantone (und Gemeinden) eignen.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Erhebung einer bestimmten Steuer nur lohnt, wenn diese dauernd – und nicht nur vorübergehend – einen beträchtlichen Ertrag abwirft. Gleichzeitig muss der Aufwand, der dem Staat bei der Veranlagung, Erhebung und Kontrolle entsteht, möglichst gering sein. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass jedes Gemeinwesen darauf bedacht sein muss, sein Steueraufkommen soweit selbst zu bestimmen, dass es in der Lage ist, seine verfassungsmässige Selbstständigkeit wahrzunehmen.

Wie die Steuern in der Schweiz zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten verteilt sind (so genannter vertikaler Finanzausgleich) und welche Quellen die Kantone tatsächlich ausschöpfen, wird im Folgenden aufgezeigt.²

3.2.1 Übersicht über die in der Schweiz erhobenen Steuern und deren Ertrag

3.2.1.1 Die vom Bund erhobenen Steuern

Steuern auf dem Einkommen sowie andere direkte Steuern

- Direkte Bundessteuer
 - auf dem Einkommen der natürlichen Personen
 - auf dem Gewinn der juristischen Personen
- Eidgenössische Spielbankenabgabe
- Wehrpflichtersatzabgabe

Verbrauchssteuern sowie andere indirekte Steuern

- Mehrwertsteuer
- Eidgenössische Verrechnungssteuer
- Eidgenössische Stempelabgaben
- Tabaksteuer
- Biersteuer
- Mineralölsteuer
- Automobilsteuer
- Steuer auf Spirituosen
- Zölle
- Verkehrsabgaben

² Eine Umschreibung der Steuerarten ist im Artikel «[Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden](#)», im Dossier Steuerinformationen, Band I, Register C enthalten.

3.2.1.2 Die in den Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern

Die Kantone und Gemeinden erheben mehrheitlich die gleichen Steuern. Vielfach partizipieren die Gemeinden auch nur am kantonalen Steuerertrag oder erheben Zuschläge zur kantonalen Steuer.

3.2.1.2.1 Kantone

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Kantonale Spielbankenabgabe

Besitz- und Ausgabensteuern

- Motorfahrzeugsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Kantonale Stempelsteuer
- Lotteriesteuer
- Wasserzinsen
- Diverse

3.2.1.2.2 Gemeinden

Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie andere direkte Steuern

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer
- Gewinn- und Kapitalsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Lotteriegewinnsteuer
- Grundstückgewinnsteuer
- Liegenschaftssteuer
- Handänderungssteuer
- Gewerbesteuer

Besitz- und Ausgabensteuern

- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer
- Diverse

Der Ertrag aus den verschiedenen Steuern:

Steuerarten	2014			
	Bund	Kantone	Gemeinden	Total
	In 1'000 Franken			
Steuern auf Einkommen und Vermögen				
Einkommenssteuern	9'487'450	24'313'605	16'850'982	50'652'037
Vermögenssteuern	--	3'852'153	2'482'568	6'334'721
Gewinnsteuern	8'487'634	6'266'533	3'368'484	18'122'651
Kapitalsteuern	--	942'521	516'878	1'459'399
Verrechnungssteuer	5'468'979	--	--	5'468'979
Grundsteuern	--	264'079	779'531	1'043'610
Vermögensgewinnsteuern	--	1'177'986	820'810	1'998'796
Vermögensverkehrssteuern	--	865'885	255'749	1'121'634
Erbschafts- und Schenkungssteuern	--	1'073'970	102'748	1'176'718
Verbrauchssteuern				
Mehrwertsteuer	22'583'498	--	--	22'583'498
Eidg. Stempelabgaben	2'144'426	--	--	2'144'426
Mineralölsteuer und -zuschlag	4'954'264	--	--	4'954'264
Besteuerung gebrannter Wasser	283'152	--	--	283'152
Tabaksteuer	2'257'050	--	--	2'257'050
Biersteuer	113'037	--	--	113'037
Verkehrsabgaben	2'211'591	--	--	2'211'591
Zölle	1'068'411	--	--	1'068'411
Lenkungsabgaben Umweltschutz	919'006	--	--	919'006
Besitz- und Ausgabensteuern				
Motorfahrzeugsteuern	--	2'130'523	--	2'130'523
Vergnügungssteuern	--	19'707	15'249	34'956
Übrige Besitz- und Ausgabensteuern	--	57'134	73'102	130'236
Übrige Abgaben	639'411	2'506'037	1'502'078	4'647'526
Fiskalertrag, total	60'617'909	43'470'133	26'768'179	130'856'222

Quelle: www.efv.admin.ch > Themen > Finanzstatistik > Berichterstattung > FS-Modell: Bund; FS-Modell: Kantone; FS-Modell: Gemeinden > Standardauswertungen.

3.2.2 Systematik bei der Aufteilung der einzelnen Steuerquellen

Die so genannten Verbrauchssteuern werden vornehmlich durch den Bund erhoben. Es sind Steuern, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen einheitlich erfassen. Steuern auf Einkommen und Gewinn werden von allen drei Steuerhoheiten (Bund, Kantone und Gemeinden) erhoben. Diese Steuern werden im Gegensatz zu den Verbrauchssteuern an der finanziellen Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen gemessen, welche auf Grund der Steuererklärung ermittelt wird.

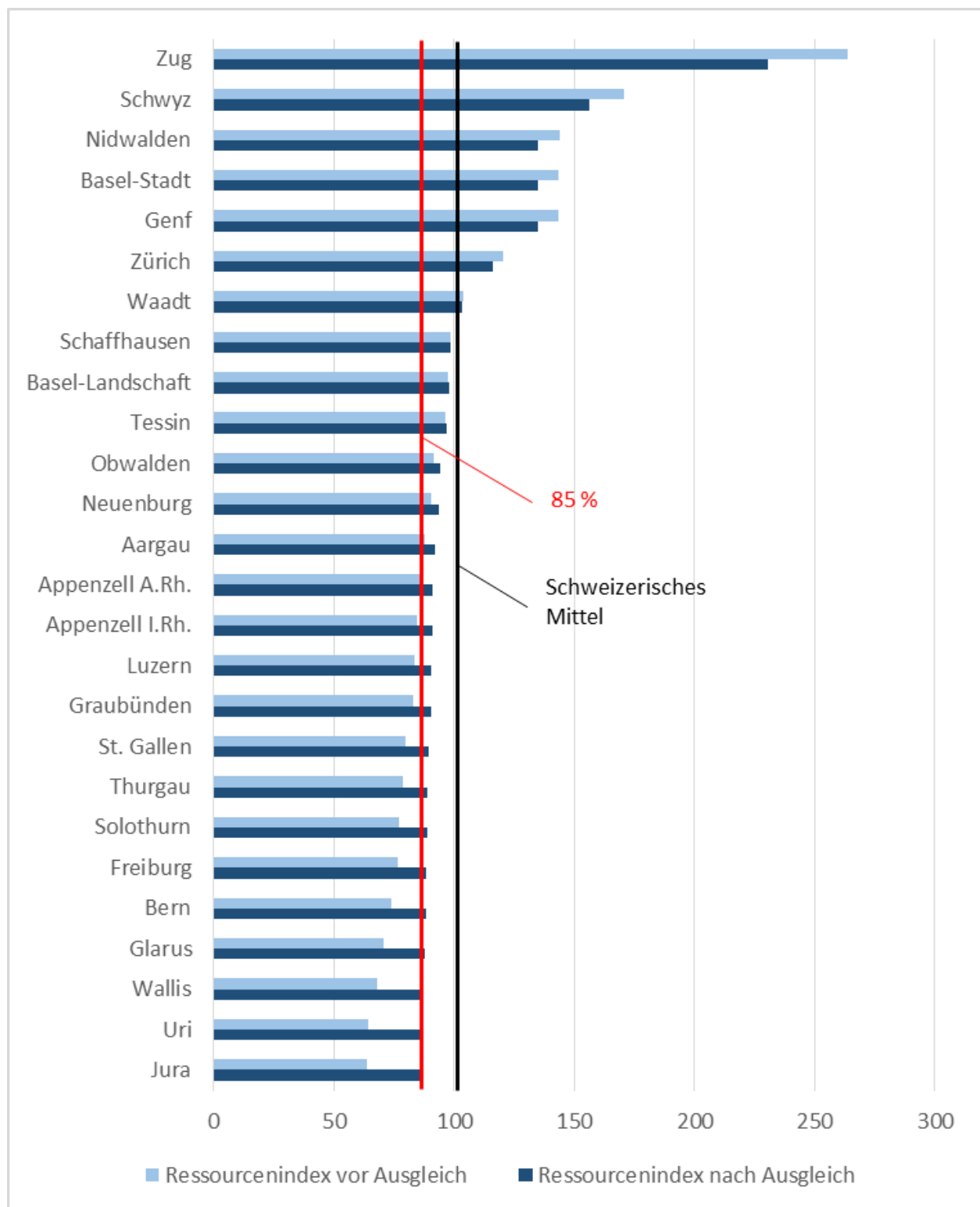
Die dBSt auf Einkommen und Gewinn wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht veranlagt und bezogen. Seit dem 1. Januar 2008 liefert jeder Kanton dem Bund 83 % des von ihm bezogenen Steuerbetrags, der Bussen sowie der Zinsen ab. Der Kantonsanteil beträgt somit 17 %.

3.2.3 Der nationale Finanzausgleich

Der Föderalismus ist eines der tragenden Prinzipien der Bundesverfassung. Die Kantone und Gemeinden verfügen dabei über weit reichende Kompetenzen, so z.B. in Form der Finanz- und Steuerautonomie. Gegenstück der Autonomie sind teils markante Unterschiede der Gliedstaaten bezüglich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat Anfang 2008 ein total revidierter Finanz- und Lastenausgleich in Kraft. Dieser hat zum Ziel, die Finanzautonomie der Kantone zu stärken und die Disparitäten zu reduzieren. Er stellt die notwendigen Ausgleichsmechanismen bereit und schafft so die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen für die Erhaltung des föderalistischen Staatsaufbaus in der Schweiz (revidierter [Art. 135 BV](#)).

Der nationale Finanzausgleich besteht nur noch aus zweckfreien Mitteln, wobei zwischen dem Ressourcenausgleich (Umverteilung von finanziellen Ressourcen) und dem Lastenausgleich (Entschädigung für übermässige Sonderlasten) unterschieden wird. Zudem existiert noch der zeitlich befristete Härteausgleich.

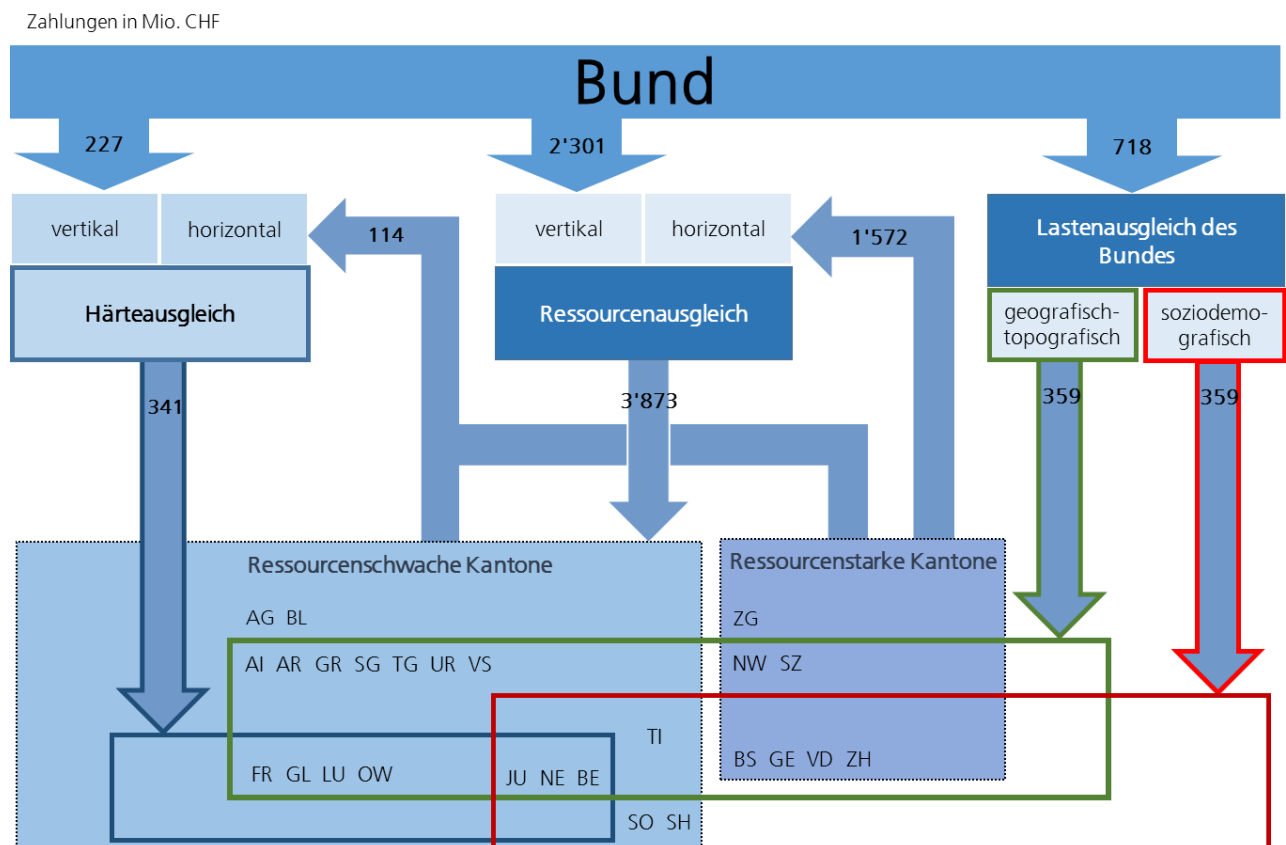
Grundlage für den **Ressourcenausgleich** ist die Steuerbasis, welche ein Kanton fiskalisch ausschöpfen kann. Diese wird durch den Ressourcenindex ins Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel gesetzt. Kantone mit einem Indexwert über dem schweizerischen Mittel (100 Punkte), zahlen in den Ausgleich ein (horizontaler Ressourcenausgleich). Zusammen mit den Mitteln des Bundes (vertikaler Ressourcenausgleich) ergibt sich der Gesamtbetrag, welcher an die Kantone mit einem Indexwert unter 100 Punkten ausbezahlt wird. Bei der Auszahlung werden die schwächsten Kantone überproportional begünstigt. Angestrebt wird, dass alle Kantone nach Ausgleich über finanzielle Mittel pro Einwohner in der Höhe von mindestens 85 % des schweizerischen Durchschnitts verfügen. Nachfolgende Grafik stellt die Ausgleichswirkung im Ressourcenausgleich 2016 dar.



Der **Lastenausgleich** besteht aus einem geografisch-topografischen und einem soziodemografischen Lastenausgleich und wird vollständig vom Bund getragen. Während der geografisch-topografische Lastenausgleich die durch eine dünne Besiedlung und die topografischen Verhältnisse bedingten Sonderlasten der peripheren Kantone abgilt, kommt der soziodemografische Lastenausgleich hauptsächlich den urbanen Kantonen zu Gute. Er entschädigt diese für Sonderlasten, welche aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Zentrumsfunktion der Kernstädte entstehen.

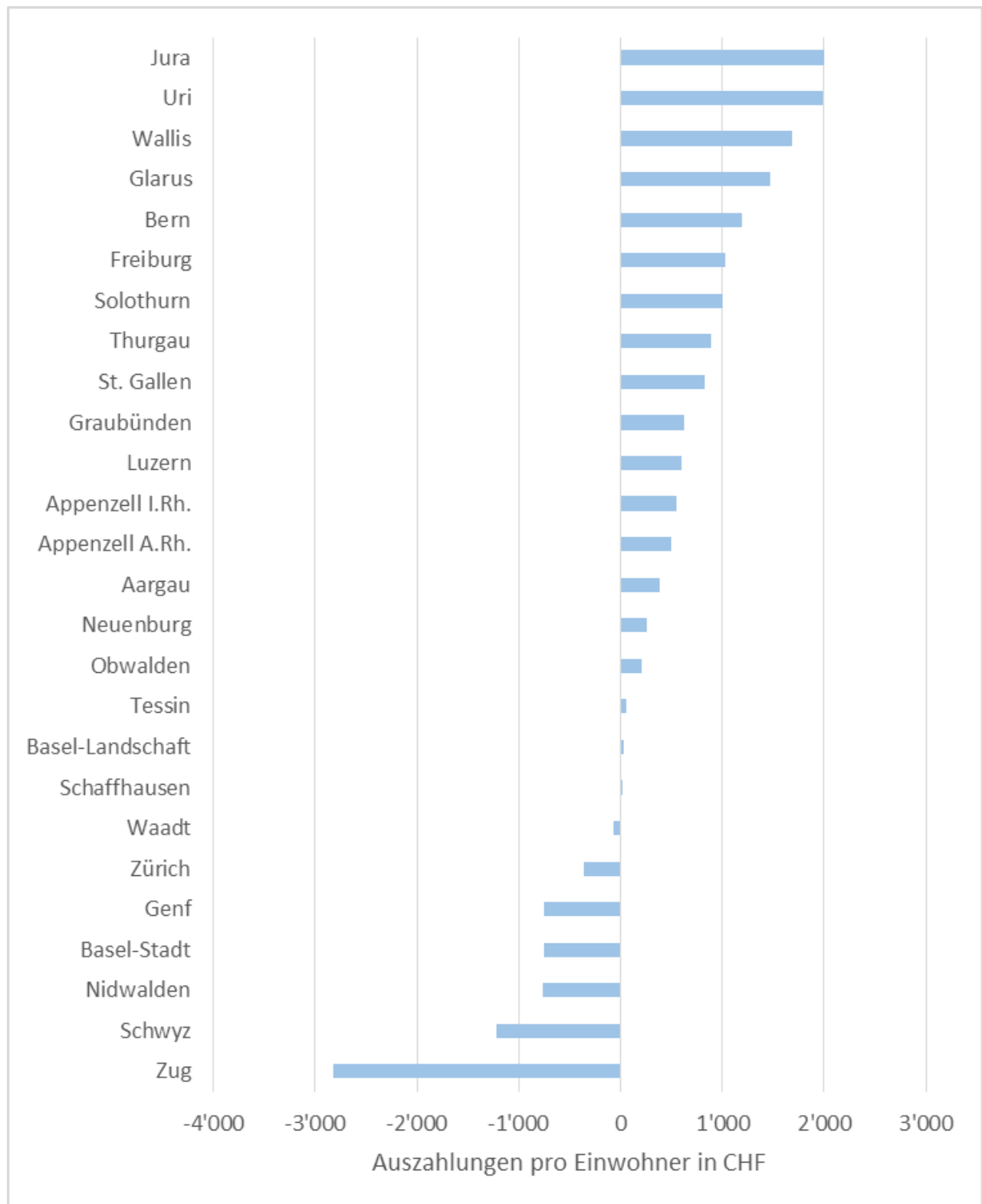
Das System des Finanzausgleichs ist in nachfolgendem Schema dargestellt. Bei den darin enthaltenen Beträgen der einzelnen Ausgleichselemente handelt es sich um Zahlungen für das Jahr 2016. Das Parlament entscheidet alle vier Jahre unter der Berücksichtigung eines Wirksamkeitsberichts über die Dotation der Ausgleichsgefässe.

Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2016



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Nettozahlungen 2016 pro Kanton. Die ressourcenstarken Kantone werden mit einem Minusbetrag (Belastung) und die ressourcenschwachen mit positiven Werten (Entlastung) ausgewiesen.



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

3.3 Steuergerechtigkeit

3.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Frage, ob die schweizerische Steuerordnung gerecht sei, ist politisch geprägt. Die folgenden Hinweise beschränken sich auf einige Fakten und Themen, die in diesem Zusammenhang immer wieder im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen.

Da die Schweiz ein Rechtsstaat ist, bedarf jede Steuer einer **gesetzlichen Grundlage**. Die Gesetze und Gesetzesänderungen unterstehen dem **fakultativen oder obligatorischen Referendum**. Die Bürger verfügen auch über das Initiativrecht (auf Bundesebene nur in Bezug auf die Verfassung). Darum bestimmt letztlich die Mehrheit des Volkes (und gegebenenfalls der Stände), was als gerecht gelten soll.

Ganz allgemein müssen Steuern folgenden in der Verfassung verankerten Prinzipien genügen ([Art. 127 Abs. 2 BV](#)):

- Das Prinzip der **Allgemeinheit** verlangt, dass alle (natürlichen und juristischen) Personen besteuert werden, sofern sie über ein Mindestmass an Leistungsfähigkeit verfügen.
- Nach dem Prinzip der **Gleichmässigkeit** müssen Steuerpflichtige, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen, Familiengrösse, Gewinne usw.) befinden, steuerlich gleich behandelt werden (Diskriminierungsverbot).
- Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** schliesslich verlangt eine Besteuerung nach der (objektiv gemessenen) individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Weiteren müssen bei der Ausgestaltung der Steuern gewisse in der Verfassung festgeschriebene Grundrechte beachtet werden, z.B.:

- der Grundsatz der Rechtsgleichheit ([Art. 8 BV](#));
- der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ([Art. 15 BV](#));
- der Grundsatz der Eigentumsgarantie ([Art. 26 BV](#));
- der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit ([Art. 27 BV](#));
- das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ([Art. 127 Abs. 3 BV](#));
- das Verbot ungerechtfertigter Steuerabkommen ([Art. 129 Abs. 3 BV](#)).

3.3.2 Einzelne Problemkreise

Die Diskussion um mehr Steuergerechtigkeit findet vorwiegend bei den Einkommens- und Vermögenssteuern statt. In den letzten Jahren wurden Vorlagen, welche eine Steuersenkung bei den direkten Steuern für natürliche Personen zum Ziel hatten, in Volksabstimmungen mehrheitlich abgelehnt. Hingegen wurden verschiedene Vorlagen zur Gewinnsteuersenkung für juristische Personen angenommen.

Weiteren Diskussionsstoff bietet die **Ehegatten- und Familienbesteuerung**: Das Steuerrecht sollte die steuerpflichtige Person in der Wahl des für sie geeigneten Familien- oder Lebensmodells nicht

beeinflussen, sondern sich möglichst neutral auf die verschiedenen Lebenskonstellationen auswirken. Während die Kantone in den letzten Jahrzehnten die gebotenen Korrekture für ausgewogene Belastungsrelationen in ihren Steuergesetzen eingeführt haben, erfahren auf Bundesebene gewisse Ehepaare im Vergleich mit Konkubinatspaaren durch das Zusammenrechnen der Einkünfte nach wie vor eine verfassungswidrige Schlechterstellung.

Eine weitgehend horizontal gerechte Steuerbelastung zwischen den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen kann grundsätzlich sowohl mit einer getrennten als auch mit einer gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten umgesetzt werden. Die Wahl des entsprechenden Steuersystems ist vielmehr eine politische Frage. Die aus verfassungsrechtlicher Sicht notwendigen Anpassungen bei der Ehegatten- und Familienbesteuerung führen jedoch – unabhängig von der Modellwahl – unweigerlich zu Steuermindereinnahmen oder zu Mehrbelastungen bei den Steuerpflichtigen.

Ein weiteres Thema, das immer wieder zu Diskussionen führt, ist die **Besteuerung des Eigenmietwerts**. Wer eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus bewohnt, muss den sogenannten Eigenmietwert versteuern. Er entspricht dem Betrag, der bei Vermietung der eigenen Liegenschaft an einen Dritten hätte erzielt werden können. Mit der eigenen Benutzung wird eine Ausgabe eingespart, die ansonsten als Mietzins berappt werden müsste. Im Gegenzug zum steuerbaren Eigenmietwert können Aufwendungen abgezogen werden, die im Zusammenhang mit dem selbstgenutzten Wohneigentum stehen. Dazu gehören die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und Verwaltungskosten Dritter sowie die Schuldzinsen. Darüber hinaus können auch die Kosten für Massnahmen zum Abzug gebracht werden, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen. Am 23. September 2012 wurde darüber abgestimmt (Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»), ob Rentnerinnen und Rentner, die in den eigenen vier Wänden leben, die Möglichkeit erhalten sollen, sich gegen die Besteuerung des Eigenmietwerts zu entscheiden. Handkehrum könnten sie weniger Kosten für das Eigenheim abziehen. Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung mit 52,6 % abgelehnt.

Juristische Personen werden in der Schweiz aufgrund der ordentlichen Steuerbelastung und verschiedenen Sonderregelungen zu international wettbewerbsfähigen Bedingungen besteuert. Die Standortattraktivität schwindet jedoch wegen der mangelnden internationalen Akzeptanz der bisherigen Spezialregelungen. Diese lassen sich daher nicht mehr aufrechterhalten. Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) will der Gesetzgeber den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen und ein international konformes Steuersystem schaffen, das die Standortattraktivität der Schweiz wahrt und stärkt. Da gegen die USR III das Referendum ergriffen worden ist, wird das Volk am 12. Februar 2017 über die Vorlage abstimmen.

Im Rahmen der steuerpolitischen Massnahmen sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften aufgehoben werden. Zugleich werden neue Regelungen für mobile Erträge eingeführt, die internationalen Standards entsprechen. Dadurch können niedrige Steuerlasten für forschungsintensive Aktivitäten, für konzerninterne Finanzierungen und für Holdingfunktionen gewährt werden. Damit der Unternehmensstandort auch für Aktivitäten – wie z.B. den internationalen Rohwarenhandel – attraktiv bleibt, für die keine international akzeptierten präferenziellen Massnahmen existieren, sieht die Reformstrategie begleitende kantonale Gewinnsteuersenkungen vor. Diese sind allerdings formell nicht Bestandteil des Reformpakets. Der Bund beteiligt sich aber an den gewinnsteuersenkungsbedingten Finanzierungslasten der Kantone und Gemeinden, indem er mit den finanzpolitischen Massnahmen den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht und das System des Finanzausgleichs anpasst.

3.4 Steuern und Wirtschaft

3.4.1 Neutralität

Was das Verhältnis zwischen Steuern und Wirtschaft betrifft, so wird man an die gegenseitigen Auswirkungen denken, die sowohl erwünscht als auch unerwünscht sein können. Um unerwünschte, d.h. verzerrende Auswirkungen der Steuern auf die Wirtschaft zu vermeiden, wird Neutralität in zwei Bereichen gefordert:

- **Entscheidungsneutralität** bedeutet, dass die Wirtschaftssubjekte nicht auf Grund des Steuersystems veranlasst werden sollen, etwas anderes zu tun als das, wovon sie sich unter Marktbedingungen den grössten Vorteil versprechen.³ Dies gilt natürlich nicht für Lenkungsabgaben, die eben gerade ein bestimmtes Verhalten bzw. eine Verhaltensänderung der Wirtschaftssubjekte zum Ziel haben.
- Ferner muss auch **Wettbewerbsneutralität** herrschen, d.h. Steuern sollen innerhalb der Volkswirtschaft nicht zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen Unternehmen, Branchen und Regionen führen.

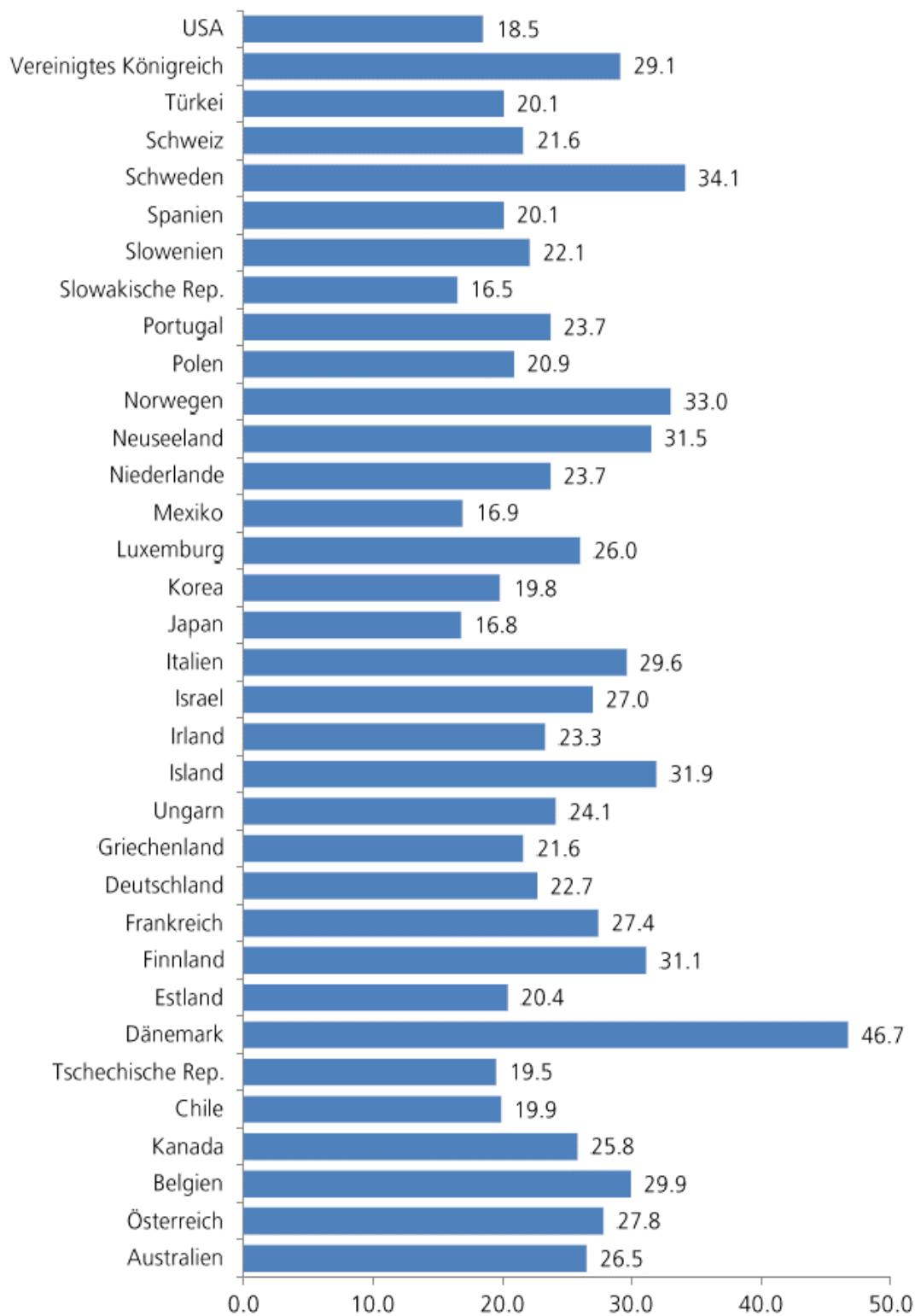
3.4.2 Internationale Vergleiche

Natürlich hat jede übermässige Steuer unerwünschte Auswirkungen. Doch was gilt als übermässig? Die Erfahrung lehrt, dass es zur Beurteilung dieser Frage eher darauf ankommt, wie eine Steuerbelastung subjektiv empfunden wird, als wie sie sich im internationalen Vergleich klassiert. Trotzdem streben wohl alle Länder – die Schweiz macht da keine Ausnahme – generell eine möglichst tiefe Steuerbelastung an, um ihre Standortattraktivität zu erhalten oder zu stärken.

Die nachfolgenden beiden Tabellen enthalten Vergleiche bezüglich Steuerbelastung und das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern in OECD-Staaten.

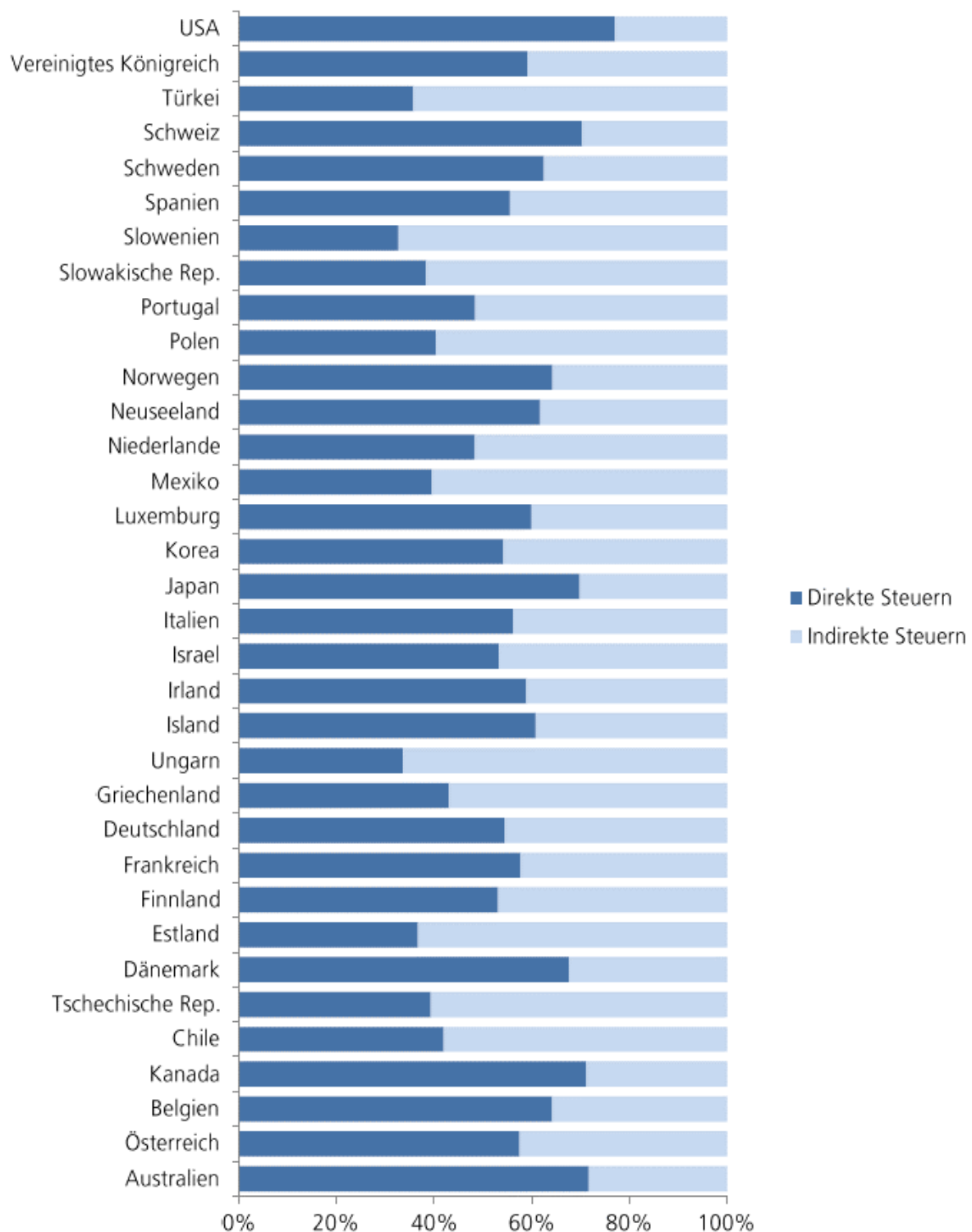
³ Für natürliche Personen z.B. Neutralität in Bezug auf die Entscheidung für Konsum oder Sparen, für Arbeit oder Freizeit; für juristische Personen z.B. Neutralität bezüglich Rechtsform, Finanzierung oder Investition.

Gesamtsteuereinnahmen als Prozentzahl im Verhältnis zum BIP in den OECD-Staaten 2013 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)



Quelle: OECD (2015), Revenue Statistics 1965-2014, OECD Publishing. Tabellen 3 und 38.
http://dx.doi.org/10.1787/10.1787/rev_stats-2015-en-fr

Verhältnis der direkten und indirekten Steuern in Prozent in den OECD-Staaten 2013 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)



Quelle: OECD (2015), Revenue Statistics 1965-2014, OECD Publishing. Tabellen 41 – 74.
http://dx.doi.org/10.1787/10.1787/rev_stats-2015-en-fr

Wie die oben stehende Grafik zeigt, ist der Anteil der indirekten Steuern (Verbrauchssteuern) am Gesamtsteueraufkommen in der Schweiz niedriger als in den meisten und speziell in den EU-Ländern.

Die MWST-Sätze unserer Nachbarstaaten betragen in Prozent (Stand 2015):

Land	Normalsatz in %	Ermässigte Sätze in %
Deutschland	19	7
Frankreich	20	2,1; 5,5; 10
Italien	22	4; 10
Österreich	20	10; 16
Schweiz	8	2,5; 3,8

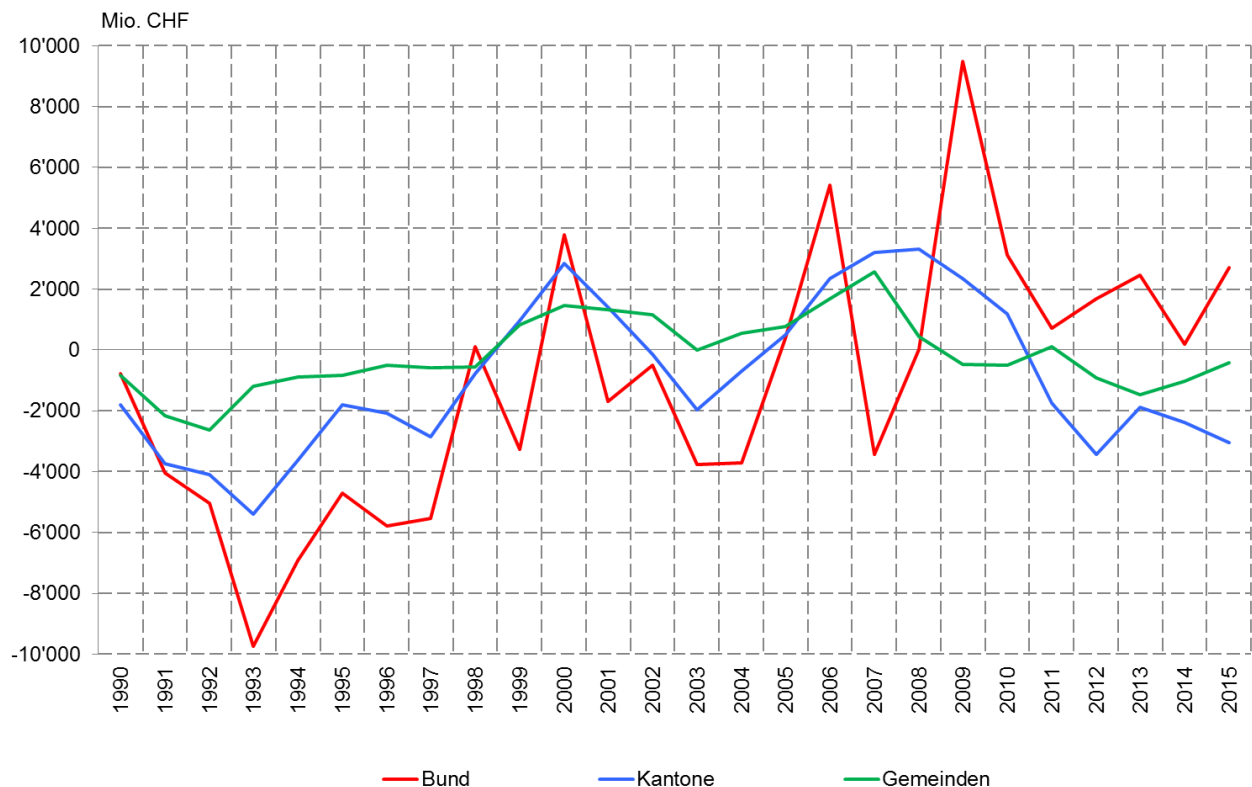
Diese Tatsache ist von vielfältiger fiskalpolitischer Bedeutung: Die Verbrauchssteuern sind konjunkturrempfindlicher als Einkommens- und Vermögenssteuern. Rückschläge in der Wirtschaft wie auch deren Belebung wirken sich auf den Steuerertrag rascher und unmittelbarer aus. Zudem gilt grundsätzlich, dass die Verbrauchssteuern die Standortattraktivität nicht oder nur wenig beeinträchtigen.

3.4.3 Entwicklung der öffentlichen Haushalte

Mit der 1991 beginnenden Rezession stieg vor allem das Defizit des Bundes ausserordentlich stark an (vgl. nachfolgende Grafik). Diese Defizite waren indes nur teilweise konjunkturell bedingt, ein wesentlicher Teil war struktureller Natur. Nach einem Zwischenhoch im Jahr 2000 verschlechterte sich die Situation wieder deutlich. Dies war vor allem auf den Einnahmeneinbruch infolge des Platzens der Dotcom-Börsenblase im Jahr 2000 zurückzuführen. Mit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 wurde das strukturelle Defizit des Bundes mit den zwei Entlastungsprogrammen 2003 und 2004 beseitigt. Trotz Finanzkrise konnten die drei Staatsebenen in ihren Rechnungen für das Jahr 2008 Überschüsse ausweisen. Ohne die ausserordentlichen Ausgaben (Kauf der UBS-Pflichtwandelanleihe, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Übergang zur NFA) schloss die Bundesrechnung mit einem Überschuss von über 6,8 Milliarden Franken. Die ausserordentlichen Ausgaben reduzierten den Überschuss jedoch auf 11 Millionen. Der Überschuss von 9,5 Milliarden Franken im Rezessionsjahr 2009 kam durch die ausserordentlichen Einnahmen aufgrund des Verkaufs der UBS-Pflichtwandelanleihe zustande. Ohne diese ausserordentlichen Effekte verzeichnete die Bundesrechnung immer noch einen soliden Überschuss von 2,7 Milliarden. Auch die Kantone wiesen im Krisenjahr 2009 solide Überschüsse im Umfang von 2,3 Milliarden Franken aus, während die Gemeinden ein Defizit von 475 Millionen Franken verzeichneten.

Nach einem schwachen Vorjahr schloss der Bund seine Finanzierungsrechnung 2015 mit einem ordentlichen Überschuss von 2,2 Milliarden ab. Einerseits sind die Erträge der dBSt und der VSt gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, andererseits verdoppelte die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone, weil sie 2014 keine Gewinne ausschütten konnte. Zusammen mit ausserordentlichen Einnahmen (aus einer Busse, die von der Wettbewerbskommission erhoben wurde, aus der Neuvergabe der Mobilfunkfrequenzen sowie einer Zahlung im Rahmen des Nachlassliquidationsverfahrens Swissair) resultierte ein Gesamtüberschuss von 2,7 Milliarden. Die Situation der Kantone und Gemeinden sieht dagegen weniger erfreulich aus. Zwar erzielten die Kantone 2015 einen geringen ordentlichen Überschuss von 215 Millionen, wegen ausserordentlicher Ausgaben für die Rekapitalisierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen dürfte insgesamt jedoch ein Defizit von 3 Milliarden resultieren. Für die Gemeinden wird 2015 mit einem leichten Defizit von 414 Millionen gerechnet.

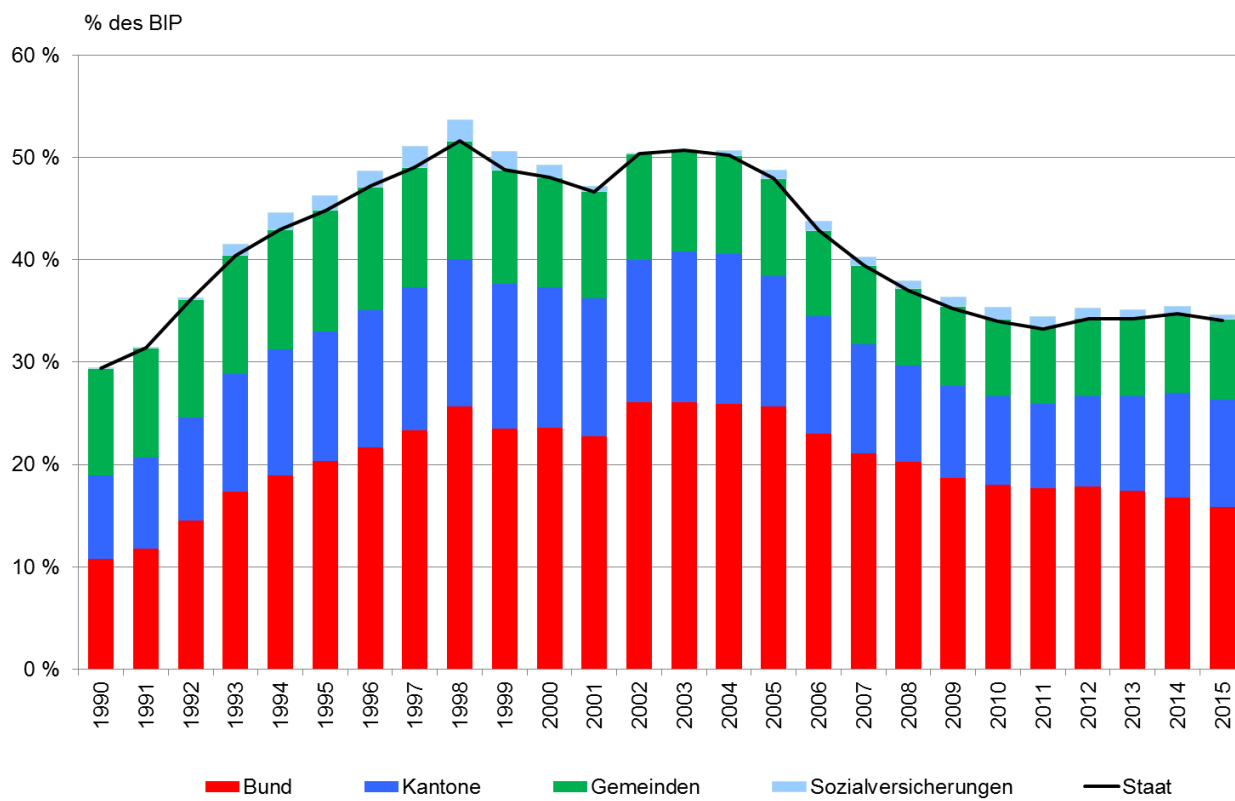
Finanzierungsergebnis von Bund, Kantonen und Gemeinden



Konsolidierte Finanzierungsergebnisse von Bund, Kantonen und Gemeinden
Inklusive Sonderrechnungen (Bund) und Konkordate (Kantone)
Das Finanzierungsergebnis 2015 der Gemeinden entspricht einer Schätzung.

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Finanzstatistik

Schulden sind die Folge angehäufter Defizite. Die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung hängt wesentlich von der inländischen Wertschöpfung ab. Deshalb sind in der folgenden Grafik die Bruttoschulden der öffentlichen Haushalte der Schweiz in Anlehnung an die Maastricht-Definition in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) dargestellt. Auch hier ist die nicht nachhaltige Situation der Finanzierung des Bundeshaushalts während der 1990er Jahre ersichtlich. Während die Schuldenbelastung der Gemeinden und Kantone in Relation zum BIP in dieser Zeitspanne einigermaßen im Zaum gehalten werden konnte, stiegen die Schulden des Bundes von 10,8 % des BIP im Jahre 1990 auf 25,6 % im Jahre 1998. Nach dem Platzen der Dotcom-Blase stieg die Schuldenquote bis 2003 gar auf 26,1 % des BIP, bis sie sich dann als Folge der 2003 eingeführten Schuldenbremse langsam wieder zurückzubilden begann und 2015 den Wert von 15,9 % erreichte. Die Grafik illustriert auch deutlich den fiskalischen Föderalismus. Sie verdeutlicht zudem, dass die Schuldensituation öffentlicher Haushalte mit zunehmender Bürgernähe besser kontrolliert wird.

Bruttoschulden der öffentlichen Haushalte (Maastricht-Definition)

Die Bruttoschuldenquote 2015 der Gemeinden entspricht einer Schätzung.

Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Finanzstatistik

4 SCHLUSSBEMERKUNG

Gesetze, die nur von einem Teil der Bürger beachtet werden, führen zu einer Ungleichbehandlung und somit zu einer Rechtsungleichheit. Dies könnte zu Unzufriedenheit und damit auch vermehrt zu Steuerhinterziehung führen. In dieser Beziehung steht die Schweiz im internationalen Vergleich gut da und allgemein herrscht die Auffassung vor, dass mehr freiwillige Pflichterfüllung zu erstreben sei anstatt Zwangsdurchsetzung. Vor allem die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, welche einen Grossteil der Steuererträge ausmachen, stellt verhältnismässig grosse Ansprüche an die Steuerwilligkeit der Bürger.

Es wäre theoretisch denkbar, die Erhebungseffizienz dadurch zu steigern, dass die Steuerlast mehr auf die Verbrauchssteuern verlagert würde, denn die Verbrauchssteuern sind weniger Betrugshandlungen ausgesetzt als die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Durchsetzbarkeit einer Steuerordnung liegt auch in deren Einfachheit und Transparenz. In der schweizerischen Steuerordnung ist eine gewisse Komplexität auf Grund der dreifachen Steuerhoheit vorprogrammiert. Verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Vereinfachung des Steuersystems sind jedoch in den letzten Jahren abgelehnt worden.⁴

All die im vorliegenden Artikel angesprochenen Überlegungen lassen bereits ahnen, wie schwer es ist, in der Schweiz ein rationales und möglichst einfaches Steuersystem zu schaffen. Die Steuerordnung hat sich aber nach der Staatsform auszurichten und nicht umgekehrt, denn Steuern sind nur Mittel zur Erfüllung von Staatsaufgaben und nicht Selbstzweck. Wesentlich und immer wieder anzustreben ist, dass der Finanzbedarf des Staates nicht so gross wird, dass er eine Steuerbelastung bedingt, welche die Volkswirtschaft schädigt und schliesslich allgemein die Beziehung zwischen Bürger und Staat strapaziert.

* * * * *

⁴ Vgl. dazu die Standesinitiativen von den Kantonen ZH «Steuersystemreform. Easy Swiss Tax» ([08.324](#)) sowie BS «Vereinfachung des Steuersystems» ([10.309](#)), welche beide am 15. März 2012 abgelehnt worden sind.